

**Finanzamt Hannover-Mitte**

Steuernummer: 24/118/06870

**Sicherheits-Nummer:****232420320023****30169 Hannover, 06.11.2002**

Lavesallee 10

Finanzamt Hannover-Mitte \* Postfach 1 43 \* 30001 Hannover

Herrn  
**WOLFGANG  
 HOTTENROTT**  
 VEREINSTR. 8  
 30175 HANNOVER

Bearbeitet von  
 Herrn Quasten  
 Telefonnummer  
 (0511) 16 75 -  
 Ihr Zeichen

ZINr.  
 71  
 Durchwahl  
 284

**Überweisung an**

Deutsche Bundesbank Fil. Hannover (BLZ 250 000 00) Konto 250 015 16

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1  
 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Herrn

Name	HOTTENROTT	Vorname	WOLFGANG
Gründungsdatum, Geburtsdatum		Rechtsform	
Anschrift	VEREINSTR. 8, 30175 HANNOVER		

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der  
 Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

**Diese Bescheinigung gilt vom 06.11.2002 bis zum 31.12.2004.**

Wichtiger Hinweis:

Die Bescheinigung, die auf eine bestimmte Bauleistung beschränkt ist, ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen. In den übrigen Fällen genügt es, wenn dem Leistungsempfänger eine Kopie der Freistellungsbescheinigung ausgehändigt wird. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundesamt für Finanzen zu überprüfen. Das Bundesamt für Finanzen wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundesamt für Finanzen gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (Internet "[www.bff-online.de](http://www.bff-online.de)"). Dazu sollen die Daten beim Bundesamt für Finanzen gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraums geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Im Auftrag

(Quasten)

